

7A147/08

Verwaltungsgericht Braunschweig

Urteil vom 14.01.2010

der Verwaltungsrechtssache

...

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

Klägers,

Proz.-Bev : Rechtsanwälte Neuhoff und andere,

Schloßwall 6, 49080 Osnabrück,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 07.07.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Der am ...1983 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Elfenbeinküste. Er stellte am 15.11.2000 einen Asylantrag, zu dessen Begründung er anlässlich seiner Anhörung am 21.11.2000 angab, er sei am 08.11.2000 über die Flughäfen Abidjan und Hamburg aus- und am 09.11.2000 in die Bundesrepublik eingereist. Vor den Wahlen die am 22.10.2000 stattgefunden hätten, habe er Alassane Dramane Ouattara unterstützt. Später habe er Herrn Guey unterstützt. Als sich abgezeichnet habe, dass bei den Wahlen Laurent Gbagbo gewinnen werde, habe es mit dessen Leuten Probleme gegeben. Er sei schließlich auch von den Leuten der Staatssicherheit gesucht worden.

Mit Bescheid vom 08.08.2001 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 noch die des § 53 AuslG in der Person des Klägers vorliegen und forderte ihn unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung in die Elfenbeinküste zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Vortrag des Klägers sei unglaubhaft.

Der Kläger erhob dagegen am 23.08.2001 beim VG Osnabrück - 5 A 378/01 - Klage. Mit Urteil vom 22.10.2001 verpflichtete das Verwaltungsgericht Osnabrück die Beklagte hinsichtlich des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich der Elfenbeinküste vorliegen. Mit Bescheid vom 14.02.2002 stellte die Beklagte sodann fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Mit Schreiben vom 10.03.2008 hörte die Beklagte den Kläger zum beabsichtigten Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG an. Sie führte aus, dass sich Präsident Qbagbo und Rebellenchef Soro im März 2007 auf ein Friedensabkommen geeinigt hätten. Soro habe das Amt des Premierministers übernommen und Gbagbo ein neues Kommandozentrum für eine gemeinsame Armee eingeweiht, die die Kontrolle über das Gebiet, das bisher durch US-Soldaten kontrolliert worden sei, übernehmen solle. Im Mai 2007 habe die Entlassung der Milizen begonnen, seit Juni sei Handel und Personenverkehr zwischen den Landesteilen wieder möglich. Gbagbo habe auch ein Gesetz zur Amnestie von während des Bürgerkriegs

begannen Verbrechen verabschiedet. Präsidentschaftswahlen seien nach dreimaliger Verschiebung nunmehr für Mitte/Ende 2008 angekündigt. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30.04.2008 wandte sich der Kläger gegen den Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG. Zur Begründung gab er an, weder die Entwaffnung noch die Wahlen seien durchgeführt worden. Vielmehr sei die Situation im Januar 2006 mit gewalttätigen Demonstrationen eskaliert. Erst Ende 2007, fünf Jahre nach Ausbruch des Bürgerkrieges habe die Abrüstung begonnen. Die Lage im Land sei nicht stabil.

Mit Bescheid vom 07.07.2008 widerrief die Beklagte die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte sie aus, dass die Elfenbeinküste von 1960 bis 1999 als Musterbeispiel für wirtschaftliche und politische Stabilität in Afrika gegolten habe. Nach einem erfolgreichen Putsch am 23.12.1999 habe Brigadegeneral Robert Guey die Macht übernommen, im Oktober 2000 allerdings an Laurent Gbagbo von der oppositionellen Front Populaire Ivoiren (FPI) verloren. Nach Unruhen sei es Ende Januar auf Druck Frankreichs zum Friedensabkommen von Linas-Marcoussis gekommen. Es seien die Bildung einer Regierung der nationalen Versöhnung und Neuwahlen für 2005 vereinbart worden. Der aus dem muslimischen Norden stammende Seydou Diarra sei zum Premierminister ernannt worden. Nachdem diese Neuwahlen nicht stattgefunden hätten, sei unter Vermittlung der Afrikanischen Union Charles Konan Banny zum neuen Premierminister bestimmt worden. Anfang März 2007 hätten sich Präsident Gbagbo und Rebellenchef Soro auf ein Friedensabkommen geeinigt. Soro sei nach dem Interimspremier Banny als Premierminister eingesetzt worden. Für Mitte/Ende 2008 seien Wahlen angekündigt. Die Wiedervereinigung des Landes schreite in kleinen Schritten voran, eine Entspannung der Lage sei festzustellen.

Der Kläger hat am 23.07.2008 Klage erhoben, zu deren Begründung er vorträgt, das VG Oldenburg habe mit Urteil vom 18.06.2008 - 7 A 248/08 - festgestellt, dass sich die Verhältnisse in seinem Herkunftsland tatsächlich nicht einer Weise verändert hätten, die Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen ließen. Es fänden immer noch trotz offizieller Beendigung des Bürgerkriegs Übergriffe seitens der regierungsnahen Gruppen statt. Auch der aktuellste Termin für Wahlen zum nationalen Parlament, der 29.11.2009, werde nicht eingehalten werden können.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07.07.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid vom 07.07.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 12.06.2007 -10 C 24/07 -, juris) ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere dann zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Maßgeblich ist demnach die nachträgliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse (vgl. auch BVerwG, Beschl. vom 27.11.2007 -10 B 86/07 -, juris). Ist der Ausländer seine Heimat vorverfolgt verlassen und droht ihm aus demselben Grund erneute Verfolgung, ist der erleichterte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung anzu-

setzen (BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 -1 C 15/05 -, juris). Darüber hinaus ist § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zu beachten. Danach gilt Satz 2 nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält danach eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft. Von einem Widerruf ist dann abzugehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Bei der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen (d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein). Diese Gründe müssen außerdem auf der früheren Verfolgung beruhen. Dies bedeutet, dass zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen muss (BVerwG, Urt. vom 01.11.2005-1 C 21/04 -Juris).

Folgt man diesen Grundsätzen ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig. Zwar geht das Gericht mit dem VG Oldenburg (Urt. vom 18.06.2008 - 7 A 248/08 -, juris) davon aus, dass sich die Lage in der Elfenbeinküste langsam stabilisiert (a.a.O. Rn. 31, 32). Für die hier zu treffende Prognoseentscheidung, dass sich die Verfolgung des vorverfolgt ausgereisten Klägers auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, reicht die Erkenntnismittellage derzeit indes nicht. So hat auch die von der Beklagten in Bezug genommene Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 19.01.2007 ausgeführt, dass Aktivisten, Mitglieder oder Sympathisanten der RDR weiterhin von Drohungen oder gewalttätigen Aktionen durch staatliche Sicherheitskräfte oder regierungsnahe Milizen gefährdet sein könnten. Die zunächst für Oktober 2005 angesetzten Präsidentschaftswahlen sind mittlerweile fünf Mal verschoben worden (Länderbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. vom August 2009). Diese Wahlen bergen für die Hauptbeteiligten große Risiken. Die beiden Oppositionsparteien sind derzeit an der Regierung mit Ministerposten beteiligt und haben so zumindest Teil an der Macht und der Verteilung der Ressourcen. Sollte die Wahl erneut verschoben werden, könnte es zu massiven Protesten kommen (Konrad-Adenauer-Stiftung, a.a.O.). Die Vorbereitung der Wahlen wird bereits von Unregelmäßigkeiten behindert. Es werden auf beiden Seiten neue Waffen ins Land geschmuggelt, es gibt weiterhin Meinungsverschiedenheiten zwischen Gruppierungen innerhalb der Rebellenbewegung, von denen längst nicht alle mit dem Friedenskurs von Guillaume Soro einverstanden sind. Für viele Akteure, besonders für Mitglieder der Rebellen

und Pro-Regierungsmilizen hat sich die Schwebelage zwischen Krieg und Frieden zu einem profitablen Zustand entwickelt, den es sich scheinbar zu erhalten lohnt. Darüber hinaus hat jeder der drei „großen“ Präsidentschaftskandidaten (Laurent Gbagbo, Alassa Ouattara und Henri Konan Bedie) junge und gewaltbereite Unterstützer, die nach einer Wahlentscheidung nur schwerlich eine Niederlage des eigenen Favoriten akzeptieren werden. Die möglichen Szenarien für die Zukunft der Elfenbeinküste reichen von Demokratie und einer Rückkehr zum Frieden über eine kenianische Lösung der Machtteilung bis hin zu einem Rückfall in Gewalt und Bürgerkrieg (Konrad-Adenauer-Stiftung, Bürgerkrieg in Cote D'Ivoire vom 18.11.2008, <http://www.kas.de/wf-de71.6544/>). Nach einem Bericht der AFP vom 12.03.2009 sind die Wahlen nunmehr zum sechsten Mal auf das Frühjahr 2010 verschoben. Angesichts dieser Lage geht das Gericht davon aus, dass die politische Zukunft der Elfenbeinküste, die Menschenrechtslage und damit auch die Prognose, dass eine Verfolgung des Klägers auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist, erst nach dem Ergebnis der Wahlen bzw. ihren Auswirkungen getroffen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.